

Sozialgericht Magdeburg

S 45 AS 1711/14

Aktenzeichen

Verkündung wird durch
Zustellung ersetzt.



Eingegangen

24. MAI 2017

Michael Loewy
Rechtsanwalt

Im Namen des Volkes

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

gesetzlich vertreten durch: [REDACTED]

Prozessbevollm. zu 1 – 2: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,
38667 Bad Harzburg

– Kläger –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch
den Eigenbetriebsleiter, Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagte –

hat die 45. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 18. Mai 2017 durch den
Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

**Der Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 2014 wird hinsichtlich der
Kostenentscheidung aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet,
den Klägern zu 1.) und 2.) die im Widerspruchsverfahren entstandenen
notwendigen Aufwendungen zu erstatten.**

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Kläger.

Tatbestand

Mit Bescheid vom 11. Dezember 2012 hat die Beklagte den Klägern für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Mai 2013 Leistungen nach dem SGB II bewilligt. Mit Änderungsbescheid vom 21. Oktober 2013 hob die Beklagte die Bewilligung für Februar 2013 teilweise auf, da aufgrund eines Guthabens für Wasser in Höhe von 60,70 € im Januar 2013 für den Monat Februar 2013 eine Überzahlung in Höhe von 30,35 € erstanden, die zu viel gezahlten Leistungen für Februar 2013 seien zurückzufordern. Für die Klägerin zu 1.) betrage die Erstattungsforderung 15,17 €, für den Kläger 2.) 15,18 €. Hiergegen erhoben die Kläger durch ihren Bevollmächtigten mit Schreiben vom 19. Oktober 2013 Widerspruch mit der Begründung, in der Vergangenheit seien nicht die gesamten Wasser/Abwasserkosten der Unterkunft von der Beklagten übernommen worden.

Am 24. Februar 2014 erließ die Beklagte einen Änderungsbescheid für Februar 2013, woraus ein höherer Anspruch auf Kosten der Unterkunft berechnet wurde. Es ergebe sich kein Nachzahlungsbetrag. Jedoch hatte sich damit die Erstattungsforderung aus dem Bescheid vom 21. Oktober 2013 erledigt gehabt. Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 2014 wies die Beklagte den Widerspruch nach Erlass des Änderungsbescheides vom 24. Februar 2014 zurück. Die im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen seien nicht zu erstatten. Zur Begründung führte die Beklagte aus, der Widerspruch habe keinen Erfolg gehabt, die Kosten für die gegebenenfalls entstandenen Aufwendungen könnten nicht erstattet werden.

Hiergegen richtet sich die am 12. Juni 2014 beim Sozialgericht Magdeburg erhobene Klage. Aus welchem Grund im Widerspruchsverfahren auf die Erstattungsforderung verzichtet werde, sei nicht erheblich.

Die Kläger beantragen,

den Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 2014 hinsichtlich der Kostenentscheidung aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die den Klägern im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, der Änderungsbescheid vom 24. Februar 2014 sei nicht aufgrund des Widerspruchs erforderlich geworden, sondern deshalb, weil noch mit dem Bescheid vom 21. Oktober 2013 nicht aktuelle Nachweise über die Kosten der Unterkunft zur Berechnungsgrundlage genommen worden seien. Erst nachträglich sei im Rahmen der Amtsermittlung festgestellt worden, dass es durchaus Änderungen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung gegeben habe. Unter Berücksichtigung dieser geänderten Werte sei der Bescheid vom 24. Februar 2014 gefertigt worden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der von ihnen eingereichten Schriftsätze Bezug genommen. Die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten (zwei Bände) haben vorgelegen und sind Gegenstand dieser Entscheidung gewesen. Auch auf ihren Inhalt wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz). Die Beteiligten sind hierzu angehört worden.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Kläger werden durch den angegriffenen Widerspruchsbescheid hinsichtlich der Kostenentscheidung beschwert, da sich diese als rechtswidrig erweist.

Das Widerspruchsverfahren der Kläger wäre, sofern die Beklagte mit dem Änderungsbescheid vom 24. Februar 2014 nicht die Erstattungsforderung hätte hinfällig werden lassen, erfolgreich gewesen. Nach Durchsicht der Verwaltungsakten ist nicht ersichtlich, dass den Klägern im Februar 2014 eine Gutschrift zu den Wasserkosten zugeflossen ist. Nachweise der Kontobewegungen der Klägerin zu 1.) befinden sich auf Bl. 115 - 118 der Verwaltungsakte. Hieraus ist keine Gutschrift erkennbar. Als Gutschrift kann bei den Klägern nur das berücksichtigt werden, was ihnen auch tatsächlich zugeflossen ist. Ein Zufluss im Februar 2013 ist nicht ersichtlich. Da das Widerspruchsverfahren folglich erfolgreich gewesen wäre, sind auch die im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten den Klägern zu erstatten.

Der Klage war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz.

Nach § 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz ist die Berufung zulässig, wenn der Beschwerdewert von 750,00 € erreicht wird. Die Kosten des Rechtsanwaltes im Widerspruchsverfahren erreichen diesen Beschwerdewert nicht. Gründe, die Berufung zuzulassen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Aufgrund der Nichtzulassung der Berufung kann von den Beteiligten die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragt werden.

Der Antrag ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
- Geschäftsstelle -
Thüringer Straße 16
06112 Halle

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Beschwerde schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,



2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. [Redacted]
Richter am Sozialgericht

Beglaubigt
Magdeburg, 19. Mai 2017

[Redacted Signature]

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

